B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131
-Berg Fidel- vom 30. 4. 1970 der Stadt Münster

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 -Berg Fidel- wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 131 vom 30. 4. 1970 und der seit dem 2. 4. 1970 rechtsverbindlichen 9. Änderung zum Flächennutzungsplan aufgestellt.

Die 2. Änderung erstreckt sich auf folgende Grundstücksflächen:

Flur 195, Flurstück 162 (jetzt Flurstück 361) westlicher Teil, 246 östlicher Teil, 247, 248, 261, 241, 242 westlicher Teil, 141, 126 und 199 südlicher Teil (jetzt Flurstück 577).

Der Umfang der 2. Änderung, die zum überwiegenden Teil eine Ergänzung der bisherigen Festsetzungen beinhaltet, ist im Bebauungsplan Nr. 131 in Blatt 1, 2, 3 und 5 durch violette Farbgebung kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 -Berg Fidel- vom 30. 4. 1970 waren entsprechend der damaligen Rechtsprechung für öffentliche Grünflächen keine näheren Detailfestsetzungen hinsichtlich der späteren Ausgestaltung dieser Grünflächen getroffen worden.

Da jedoch durch die Verschiedenartigkeit der Ausgestaltungsmöglichkeiten bei öffentlichen Grünflächen, zum Beispiel zu Parkanlagen oder Kinderspielplätzen, von diesen Flächen möglicherweise Emissionen von erheblich unterschiedlicher Bedeutung für benachbarte Grundstückseigentümer ausgehen können, wird es nunmehr in der Rechtsprechung für erforderlich geachtet, für öffentliche Kinderspielplätze entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Zur Sicherung der bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 geplanten und teilweise bereits vorhandenen Kinderspielplätze im Baugebiet Berg Fidel wird es daher erforderlich, die im Bebauungsplan Nr. 131 getroffenen Festsetzungen für die Bereiche der Kinderspielplätze zu ergänzen, bzw. unter Aufhebung der bisherigen Ausweisungen neue Festsetzungen zu treffen. Für die bisher als öffentliche Grünflächen ausgewiesenen Grundstücke nördlich der Gigastraße und nordwestlich der Straße Hülsenbusch wird daher die zusätzliche Festsetzung "Kinderspielplatz" und für die öffentliche Grünfläche zwischen Rincklakeweg und der Umgehungsbahn die Festsetzung "Bauspielplatz" ergänzend in den Bebauungsplan eingefügt. Ebenso sollen der östlich der Lechterstraße im Einmündungsbereich des Rincklakeweges erstellte Kinderspielplatz und die weiter nördlich an der Ostseite der Lechterstraße und südlich an der Westseite der Ter-Borch-Straße innerhalb der privaten Grünfläche erstellten Kinderspielplätze über eine Änderung des Bebauungsplanes im Bestand gesichert werden. Hierbei wird es erforderlich, für den Verbindungsweg zwischen Rincklakeweg und Lechterstraße entsprechend dem örtlichen Ausbau, die Straßenbegrenzungslinien neu festzusetzen. Schließlich sei noch erwähnt, daß der im Bereich des Schulgrundstücks an der Südseite des Rincklakeweges erstellte Boltzplatz als Ergänzung des öffentlichen Spielplatzangebotes planungsrechtlich gesichert werden soll.

Nähere Einzelheiten der Änderung und die Lage der einzelnen Spielplatzflächen sind wie durch violette Farbgebung kenntlich gemacht, aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Maßnahmen mehr zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

Der Ausbau der vorbenannten Kinderspielplätze soll, soweit noch erforderlich, auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 131 in Verbindung mit der 2. Änderung nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Da bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 die Kinderspielplätze auch Kostenmäßig entsprechend eingeplant waren, werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 keine zusätzlichen Kostenforderungen begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBaug als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 28.Okt.1974 beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 - Berg Fidel -.

Münster, den 2. Dezember 1974

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26 vom 29.11.74
in der Zeit vom 13.12.74 bis 3.2.75 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.) den 27. Feb. 1975

STADT MÜNSTER 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann